



Gemeinde Thusis

REGLEMENT

zur Benützung von
Schulzimmern, Turnhallen
Aula und Mehrzweckhalle

Reglement

für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Aula und Mehrzweckhalle

Ergänzung der Vorschriften im Schulgesetz der Gemeinde Thusis

I. Allgemeines

Art. 1

Schulgebäude, Turnhallen und die Mehrzweckhalle mit den dazu gehörenden Spielplätzen, nachfolgend Anlagen genannt, haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können diese Anlagen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde und die Ortsvereine haben den Vorrang.

Art. 2

Die Benützung der Anlagen bedarf einer Bewilligung, für deren Erteilung nur der Schulrat zuständig ist. Die Gesuche, in welchen der Gesuchsteller eine verantwortliche Person bezeichnen muss, sind schriftlich einzureichen.

Art. 3

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen übt der Schulrat aus. Er erstellt für alle Anlagen einen Belegungsplan und achtet darauf, dass alle ortsansässigen Vereine gleich behandelt werden.

Art. 4

In allen Anlagen ist jede Reklame verboten, wie auch das Hausieren, das Feilbieten, Ausstellen und Verkaufen von Waren oder Dienstleistungen. Ausnahme für besondere Anlässe kann der Schulrat gestatten.

Art. 5

Die Anweisungen des Hauswartes sind zu befolgen. Der Schule gehörende Einrichtungen und Geräte, deren Benützung ausdrücklich in der Bewilligung erlaubt wurden, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

In allen Anlagen ist grösste Reinlichkeit und Ordnung zu halten. Die Benützenden der Anlagen bzw. deren verantwortliche Person, haften für Schäden an Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar. Allfällige Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden.

Art. 6

Die Heizung darf nur vom Hauswart bedient werden. Die Beleuchtung ist sparsam und zweckdienlich zu gebrauchen und beim Verlassen der Räume auszuschalten.

Art. 7

Einmalige Benützungs-Änderungen (Ausfall von Übungen, einmaliger Abtausch mit einem andern Verein usw.) sind dem Schulsekretariat zu melden. Allgemeine Änderungen gegenüber dem Belegungsplan sind vom Schulrat genehmigen zu lassen.

Art. 8

Die Benützenden haben die Anlagen genau zu den festgesetzten Zeiten zu belegen und die Räume in **besenreinem** Zustand zu übergeben. Das Öffnen und Schliessen der Fenster und Türen erfolgt nach den Weisungen des Hauswartes.

Art. 9

Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Unfälle sowie für Beschädigungen, „Zerstörungen“, Diebstähle oder Verluste von Eigentum der benützenden Organisationen und der Teilnehmer. Die Organisationen haben ihr Eigentum deutlich zu kennzeichnen und wenn möglich einzuschliessen. Die Versicherung hierfür gegen Feuerschäden ist Sache der Organisationen.

Art. 10

Die Benützenden der Anlagen, bzw. deren verantwortlich bezeichnete Person, sind gegenüber dem Schulrat für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Alle Anlagebenützer sind vom Inhalt dieses Reglements in Kenntnis zu setzen.

Art. 11

Eine erteilte Bewilligung gilt unter Vorbehalt besonderer Rechte und Vereinbarungen auf Zusehen hin und kann jederzeit widerrufen werden. Eine solche wird in jedem Fall rückgängig gemacht, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) die Benützungsordnung und Weisungen der Hauswarte missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihren Zwecken entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen und Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Art. 12

In allen Schulliegenschaften, Turnhallen und auf den Pausenplätzen gilt das absolute Rauchverbot. Ausnahmen betr. Rauchverbot auf den Pausenplätzen bewilligt der Schulrat.

Art. 13

Das Parkieren auf den Schulhausplätzen ist verboten. Für Anlagebenützende ist das Parkieren von 19-22 Uhr gestattet. Bei Festanlässen erteilt der Schulrat eine Bewilligung.

II. Spezielle Bestimmungen für die Benützung von Unterrichts- und Nebenräumen

Art. 14

Schulzimmer, die einer Lehrkraft fest zugeteilt sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft benützt werden. Es sind wenn möglich Nebenräume zu benützen.

Art. 15

Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.

Art. 16

Die Räumlichkeiten bleiben geschlossen:

- a) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- b) an Samstagnachmittagen
- c) an den übrigen Tagen ab 22.00 Uhr
- d) in den Schulferien

Ausnahmebewilligungen erteilt der Schulrat.

Art. 17

Die Schulkinder und die Kursteilnehmer dürfen sich nur während des Unterrichtes in den Räumlichkeiten aufhalten.

Art. 18

In der Bewilligung zur Benützung von Unterrichts- und Nebenräumen ist die Benützung von Apparaten und sonstigen der Schule gehörenden Geräten nicht inbegriffen. Dafür ist gleichzeitig eine spezielle Erlaubnis einzuholen.

III. Spezielle Bestimmungen für die Benützung der Aula

Art. 19

Die Aula dient ausserhalb der Schulzeit vor allem Gemeindeversammlungen, kulturellen Anlässen und Vorträgen.

Art. 20

In der Aula ist das Rauchen verboten.

Art. 21

Die Aula bleibt für regelmässige Übungen geschlossen:

- a) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- b) an Samstagnachmittagen
- c) an den übrigen Tagen ab 22.00 Uhr
- d) in den Schulferien

Ausnahmebewilligungen erteilt der Schulrat.

Art. 22

Die Benützung des Flügels ist nur nach Rücksprache mit dem dafür verantwortlichen Lehrer erlaubt. Der Flügel darf von Schülern nicht zu Übungszwecken gebraucht werden und ist stets abzuschliessen.

Die Benützung des Beamers ist gebühren- und bewilligungspflichtig. Der Beamer darf erst nach erfolgten Instruktionen durch den Hauswart benutzt werden. Die Anweisungen sind strikte zu befolgen und dem Gerät ist Sorge zu tragen. Evtl. Beschädigungen gehen zu Lasten des Benutzers.

IV. Spezielle Bestimmungen für die Benützung der Turnhallen als Sportanlagen und für die Spielplätze

Art. 23

Die vom Schulrat festgesetzten Benützungszeiten sind streng einzuhalten. Änderungen des Benützungsplanes bewilligt der Schulrat. Das Öffnen und Schliessen der Hallen besorgt der Hauswart oder, nach dessen Weisungen, der verantwortliche Vereinsleiter.

Art. 24

In den Turnhallen darf nur in Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen, geturnt werden. Die Turnschuhe sind vor dem Betreten in der Garderobe anzuziehen.

Art. 25

Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch geordnet im Geräteraum zu versorgen. Sie sind so zu transportieren, dass keine Schäden an Boden oder Wänden entstehen. Geräte, die im Freien benutzt wurden, sind gründlich zu reinigen, bevor sie wieder in die Hallen gebracht werden. Turngeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulrates in andere Lokale gebracht werden, und sind sofort nach Gebrauch wieder zurückzubringen. Musikapparate dürfen nur vom Leiter bedient werden.

Art. 26

Gewichtheben und Wurfdisziplinen sind nur mit hallentauglichen Geräten erlaubt. Für das Fussballtraining ist nur der offizielle Hallenfussball zulässig. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten.

Art. 27

Das Einstellen von Vereinsmaterial ist im Einvernehmen mit dem Schulrat möglich. Soweit verfügbar werden Schränke zur Verfügung gestellt. Bei Verlust von Schlüsseln haften die Vereine für die Kosten der Abänderung der Schlösser.

Art. 28

Der Vereinsleiter ist verantwortlich, dass sämtliche Wasserhähnen und Apparate abgestellt werden.

Art. 29

Die Vereine haben nach jeder Übung den Hallenboden zu wischen.

Art 30

Die Turnhallen sind für regelmässige Benützungen geschlossen:

- a) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- b) an Samstagnachmittagen
- c) an den übrigen Tagen ab 22.00 Uhr
- d) in den Schulferien

Ausnahmen bewilligt der Schulrat.

Art. 31

Die Veranstaltenden sind verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde haftet nur als Werkeigentümerin.

Abgelehnt wird jegliche Haftung für Diebstähle und liegengebliebene Gegenstände. Sämtliche Beschädigungen sind durch den verantwortlichen Leiter sofort zu melden.

V. Spezielle Bestimmungen für die Benützung der Mehrzweckhalle

Art. 32

Gesuche sind möglichst frühzeitig schriftlich und unter Angabe des genauen Benützungszwecks dem Schulsekretariat einzureichen. Die Dauer der Belegung ist genau zu umschreiben.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Eingabe vom Schulrat behandelt.

Art. 33

Bei Übernahme der Halle sind allfällige Mängel schriftlich zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Veranstaltende die Verantwortung für evtl. nach dem Anlass festgestellte Mängel und fehlendes Mobiliar.

Art. 34

Wände, Decke und Fenster dürfen durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden. Den Anweisungen der Feuerpolizei ist strikte nachzukommen.

Die Türen auf den Platz Ost (Notausgang) und Platz Süd (Haupteingang) müssen immer frei zugänglich sein und dürfen nicht verschlossen werden.

Art. 35

Die Mehrzweckhalle ist für folgende Maximalbelegungen zugelassen:

| | |
|--------------------|--------------|
| Bankettbestuhlung: | 230 Personen |
| Konzertbestuhlung: | 300 Personen |
| Discobetrieb: | 500 Personen |

Die in der Mehrzweckhalle aufliegenden Weisungen betreffend Verkehrswege bzw. Flucht- und Rettungswege sind bei der Bestuhlung zu befolgen.

Art. 36

Der Veranstaltende ist verpflichtet, in der Halle und auf den Schulhausplätzen für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Für Freinächte setzt der Schulrat zusätzlich einen Sicherheitsbeamten ein. Bei Veranstaltungen der Dorfvereine trägt die Gemeinde die Kosten für den Sicherheitsbeamten, den übrigen Veranstaltenden werden sie weiterbelastet.

Art. 37

Für die Zufahrt und Wegfahrt sowie für das Parkieren erlässt das Polizeifach die notwendigen Vorschriften. Sie sind ein Bestandteil der Bewilligung und die Veranstaltenden sind für die Einhaltung dieser polizeilichen Weisungen verantwortlich.

Art. 38

Nach Beendigung der Veranstaltung

- ist die Halle aufzuräumen und zu lüften
- sind Tische und Stühle zu reinigen und zu versorgen
- sind das Geschirr, leere Flaschen zu entfernen
- ist die Küche zu reinigen
- sind die Schulplätze in Ordnung zu stellen
- sind die Raucherabfälle vor der Halle zu entfernen

Die Reinigung der Halle und deren Nebenräume wird durch den Schulrat zu Lasten der Veranstaltenden in Auftrag gegeben. Sämtliche Arbeiten die nicht oder nicht gemäss den Weisungen ausgeführt wurden, besorgt die Gemeinde unter Verrechnung der Kosten. Die Rückgabe der Halle muss zum Termin und den in der Bewilligung festgesetzten Bedingungen erfolgen.

Art. 39

Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Bühnenausstattung, darf nur durch Personen geschehen, die durch den Hauswart instruiert wurden.

Art. 40

Die in Artikel 31 umschriebenen Haftpflicht-Positionen finden sinngemäss auch für die Mehrzweckhalle Anwendung.

VI. Richtlinien für Festanlässe in der Mehrzweckhalle

1. Die Zu- und Wegfahrtsstrassen zur Mehrzweckhalle und den Gemeindemagazinen müssen für den Verkehr jederzeit frei sein.
2. Bei Festanlässen steht der untere Schulhausplatz (nordöstlich) dem Veranstalter als Parkplatz zur Verfügung
Vor privaten Ein- und Ausfahrten darf nicht parkiert werden.
3. Die Tanzmusik-Lautstärke muss nach aussen hin abgeschirmt werden indem
 - die Verstärker angemessen einzustellen sind und
 - die Fenster nach Westen zu schliessen sind.
4. Dauer der Anlässe bis max. 03.30 Uhr, Musik bis max. 02.00 Uhr.
5. Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank sind die Organisatoren verpflichtet, die dazu geltenden gesetzlichen Bestimmungen strikte einzuhalten.

6. Alkoholausschank ist nur gestattet, nachdem die Verantwortlichen die von der Gemeinde oder anderen Organisationen organisierten Suchtpräventionsveranstaltungen besucht haben und auch umsetzen.

Für die Einhaltung dieser Richtlinien ist der Veranstaltende selber verantwortlich.

VII. Finanzielles

Art. 41

Für die Benützung der Anlagen erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung.

Art. 42

Ortsansässigen Vereinen stehen die Anlagen zu Übungszwecken im üblichen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 43

Der Schulrat setzt im Rahmen der Gebührenordnung die zu entrichtenden Taxen fest. Er kann in besonderen Fällen davon abweichende Entschädigungen festsetzen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44

Gegen jede, auf dieses Reglement gestützte Verfügung des Schulrates, kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 45

Die Organisationen und Vereine sind verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern periodisch mitzuteilen und für deren Beachtung zu sorgen. Nichtkenntnis dieses Reglementes schliesst die Haftbarkeit nicht aus. Zusätzliche Bestimmungen, die am Anschlagbrett in den Anlagen bekannt gegeben werden, sind wie dieses Reglement verbindlich.

Art. 46

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Schulrat mit Verwarnung geahndet. Besonders schwere oder wiederholte Verstösse haben den zeitweisen oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Schulrat in Kraft.

Für den Schulrat Thusis
Die Präsidentin

Elisabeth Schnellmann

Thusis, 26. März 2009

| Tagesansätze | Reinigung / Unkosten | Gebühren | |
|--|--|--|---|
| | | Ortsvereine | Auswärtige Vereine |
| | | Private Benützende | |
| Aula Benutzung Beamer/Mikrofonanlage | 30.-- | 20.-- 50.-- | 50.-- 50.-- |
| <u>Mehrzweckhalle</u> a) ohne Wirtschaft, besenrein b) mit Wirtschaft und Freinacht Kehrichtgebühr, bei Entsorgung durch Gemeinde c) Bestuhlen und Aufräumen d) Kautions bei Freinacht | 130.-- effektive Reinigungskosten 50.-- | 50.-- 150.-- 25.--/Std. je Person | 100.-- 250.-- 25.--/Std. je Person bis 500.-- |
| Schulzimmer und Nebenräume Schulküche Handarbeit + Werkräume | 10.-- 40.-- 20.-- | -.-- -.-- -.-- | 20.-- 40.-- 40.-- |
| Turnhalle Dorf + Compogna | 65.-- | -.-- | 50.-- |

| Jahrespauschale Benützung 1 x pro Woche | Reinigung | Gebühr (Ausnahme siehe Art. 41) | |
|--|-----------|------------------------------------|--------|
| Turnhallen und Mehrzweckhalle | | -.-- | 200.-- |

Jedem einheimischen Verein wird einmal pro Jahr die Mehrzweckhalle oder die Aula für einen Anlass **gebührenfrei** überlassen (GRB vom 04.02.1981). Die Befreiung bezieht sich ausdrücklich auf die Gebühr und nicht auf die Reinigung.

Gebühren, Reinigungskosten und die Kosten für den Sicherheitsbeamten gem. Art. 35 werden vom Schulsekretariat zusammen mit der Erteilung der Bewilligung oder später in Rechnung gestellt.

Erlassen vom Gemeinderat am 24. November 2008